259 Schutz des Arbeitsmarktes

(1) Vorschriften zum Schutze des Arbeitsmarktes und gegen die missbräuchliche Ausnutzung fremder Arbeitskraft sind namentlich enthalten im

a) Drittes Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –[1],

b) Arbeitnehmerüberlassungsgesetz [2].

(2) Zuständige Fachbehörde ist die Bundesagentur für Arbeit.

---

[1] **[Amtl. Anm.:]** Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

[2] **[Amtl. Anm.:]** Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.